

234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Rechnungshofausschusses

über den vom Rechnungshof vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1978 (III-19 der Beilagen)

Der Rechnungshof hat gemäß Art. 121 Abs. 2 B-VG dem Nationalrat den von ihm verfaßten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1978 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Gemäß § 9 Abs. 2 RHG wird zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat der Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorgelegt.

Den Gebarungsergebnissen sowie den Nachweisungen über das Bundesvermögen stellt der Rechnungshof entsprechend seiner bisherigen Gepflogenheit eine zusammenfassende Darstellung voran, welche insbesondere eine überblicksartige Beurteilung des Budgetvollzuges anhand der maßgeblichen Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1978 ermöglichen soll.

Die für eine ordnungsgemäße Verrechnung der Gebarung im Bundeshaushalt wesentliche Kontinuität ist dadurch gewahrt, daß die anfänglichen Gesamtbestände des Rechnungsjahres mit den schließlichen Gesamtbeständen des Vorjahres übereinstimmen.

Wie der Bericht ausführt, war für die Budgeterstellung und den Budgetvollzug auch im Berichtsjahr die gesamtwirtschaftliche Entwicklung maßgebend. Die Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes lag mit 1,5 vH unter jener des Vorjahres.

In der Land- und Forstwirtschaft lag die Zunahme der realen Wertschöpfung dank der günstigen Getreide- und Weinernte über dem Jahresdurchschnitt, Industrie und Gewerbe, die Energie- und Wasserversorgung insgesamt sowie der Verkehr erzielten durchschnittliche Zuwächse, desgleichen die Bauwirtschaft auf Grund der Ent-

wicklung im Tiefbau und der regen Nachfrage nach Ausbau- und Installationsleistungen. Hingegen sank der Anteil des Handels an der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung als Folge der Schwäche der Inlandsnachfrage erheblich unter den Wert des Vorjahres.

Die bindende Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes im Sinne der bestehenden Haushaltsvorschriften bildete das Bundesfinanzgesetz 1978, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesfinanzgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 538, der Marktordnungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 269 (Art. IV), des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1978 über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454 (§ 20), sowie das 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1978, BGBl. Nr. 316, und das 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1978, BGBl. Nr. 539.

Entsprechend dem mit Art. III Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes 1978 der Vollziehung eingeräumten Gestaltungsrechts erhöht sich der im Art. I Abs. 1 leg. cit. genehmigte Gesamtgebarungsabgang von 40 425 Mill. S um die Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Abs. 3 a (eingefügt durch die Bundesfinanzgesetz-Novelle 1978) des Art. III und gemäß Art. VIII a ausgeübt wurden (8 439 Mill. S und 501 Mill. S) auf 49 365 Mill. S. Der tatsächliche Gesamtgebarungsabgang von 50 649 Mill. S lag mit 1 284 Mill. S über dem vom Gesetzgeber genehmigten Abgang. Selbst bei voller Ausnützung der Ermächtigungen im Sinne des Art. III Abs. 4 leg. cit. wäre der Gesamtgebarungsabgang um 874 Mill. S über dem Höchstwert von 49 775 Mill. S gelegen. Die im Art. I Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1978 vorgeschriebene Abgangdeckung wurde daher im Finanzjahr 1978 nicht erreicht.

Hiezu stellte der Bundesminister für Finanzen im Rechnungshofausschuß fest, daß dieses Ge-

barungsergebnis durch zusätzliche, über das erwartete Ausmaß hinausgehende Mindereinnahmen bedingt ist. Nicht genehmigte Mehrausgaben liegen diesem Abgangsbetrag nicht zugrunde.

Wie der Rechnungshofbericht weiter ausführt, ergab sich im Budgetvollzug 1978 nach Abzug der Ausgaben für die Tilgung der Finanzschuld in Höhe von 15 763 Mill. S vom Gesamtgebarungsabgang ein Nettoabgang von 34 886 Mill. S.

Soweit der Bundesminister für Finanzen nicht bereits im allgemeinen durch die Art. III bis V und VIII a des Bundesfinanzgesetzes 1978 in der Fassung der Bundesfinanzgesetz-Novelle 1978 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermächtigt war, Überschreitungen von Ausgabenansätzen innerhalb der dort bestimmten Grenzen zuzustimmen, wurden vom Nationalrat im besonderen derartige Abweichungen von der betragslichen Bindung an das Bundesfinanzgesetz 1978 mit dem 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1978, BGBl. Nr. 316, und dem 2. Budgetüberschreitungsgesetz, BGBl. Nr. 539, genehmigt. Das 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1978 genehmigte Überschreitungen von 580 Mill. S, das 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1978 Überschreitungen von 2 887 Mill. S. Von den Mehrausgaben, die sich insgesamt auf 12 721 Mill. S beliefen, sind daher solche von 9 254 Mill. S auf administrativem Wege verfügt worden. Wie aus den ansatzweisen Erläuterungen zur Voranschlagsvergleichsrechnung hervorgeht, sind in mehreren Fällen die haushaltsrechtlich erforderlichen Genehmigungen zur Überschreitung finanzgesetzlicher Ausgabenansätze nicht bzw. nicht zeitgerecht, dh. nicht vor Ablauf des Finanzjahres, eingeholt oder die als Bedeckungsmaßnahme erforderlichen Rückstellungen anderer Ausgaben bzw. Mehreinnahmen nicht eingehalten (bzw. nicht zur Gänze eingehalten) worden.

In der voranschlagswirksamen Gebarung weist der Bund 1978 Ausgaben von 265 521 Mill. S und Einnahmen von 214 872 Mill. S, demnach einen Abgang von 50 649 Mill. S auf. Von diesen Gesamtausgaben wurden 75 034 Mill. S (28,3 vH) für das Personal, 146 791 Mill. S (55,3 vH) für laufende Sachausgaben und 43 696 Mill. S (16,4 vH) für die Vermögensgebarung verwendet. Von den Sachausgaben (insgesamt 190 487 Mill. S) entfielen 24 052 Mill. S auf Anlagen, 17 850 Mill. S auf Förderungsmaßnahmen und 148 585 Mill. S auf sonstige Zwecke (Aufwendungen). Von den Einnahmen von 214 872 Mill. S stammten aus öffentlichen Abgaben 121 882 Mill. S (56,7 vH), aus abgabenähnlichen Beiträgen (wie zB Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen) 34 802 Mill. S (16,2 vH), aus der Gebarung der Bundesbetriebe 42 488 Mill. S (19,8 vH) und aus übrigen Ein-

künften (wie zB Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen) 15 700 Mill. S (7,3 vH). Vom Gesamtaufkommen der Einnahmen entfielen 212 701 Mill. S (99,0 vH) auf die laufende Gebarung und 2 171 Mill. S (1,0 vH) auf die Vermögensgebarung.

Die Anlehnungsgebarung, welche nach den bestehenden Haushaltsvorschriften die Aufnahme von Finanzschulden im allgemeinen und die Tilgung kurzfristiger Kredite umfaßt, weist im Jahr 1978 Einnahmen von 91 926 Mill. S und Ausgaben von 42 363 Mill. S auf. Zur Bedeckung des Budgetabganges stand somit ein klassenmäßiger Überschuß der Anlehnungsgebarung von 49 563 Mill. S zur Verfügung.

Der Aufnahme von über das Finanzjahr hinaus wirksamen Finanzschulden im Ausmaß von 49 563 Mill. S standen im Berichtsjahr 15 769 Mill. S budgetmäßig verrechnete Tilgungen gegenüber. Hiezu kommen noch Kursverluste von 2 536 Mill. S und Kursgewinne von 1 744 Mill. S, sodaß der Jahresendstand der nichtfälligen Finanzschulden um 34 586 Mill. S oder um 21 vH auf 199 167 Mill. S gestiegen ist. Vom gesamten Finanzschuldenstand entfielen 139 141 Mill. S (+ 21 987 Mill. S) auf das Inland und 60 026 Mill. S (+ 12 599 Mill. S) auf das Ausland.

Der Bundesminister für Finanzen hat im Finanzjahr 1978 gemäß Art. IX des Bundesfinanzgesetzes oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Ermächtigungen Haftungen in der Höhe von 85 848 Mill. S übernommen. Von diesem Betrag entfielen, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen, 34 862 Mill. S auf die Ausfuhrförderung, 28 281 Mill. S auf die Ausfuhrfinanzierungsförderung, 5 782 Mill. S auf die Elektrizitätswirtschaft, 9 964 Mill. S auf den Straßenbau, 4 197 Mill. S auf andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, 399 Mill. S auf die Land- und Forstwirtschaft, 1 371 Mill. S auf die Wasserwirtschaft, 212 Mill. S auf die Erdölbevorratung sowie 780 Mill. S auf sonstige Wirtschaftszweige. Diesem Zuwachs an Eventualverbindlichkeiten im Ausmaß von 85 848 Mill. S standen im gleichen Haushaltsjahr Verminderungen in Höhe von 34 040 Mill. S gegenüber, sodaß sich der Stand des Haftungsobligos von 216 585 Mill. S (Ende 1977) um netto 51 808 Mill. S (+ 23,9 vH) auf 268 393 Mill. S erhöhte.

Zur Übersicht 11.1 „Berechtigungen und Verpflichtungen des Bundes in künftigen Finanzjahren“ auf Seite 555 wurde vom Berichterstatter auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht: Beim Ansatz 59 Finanzschuld hat die Endsumme statt 379,561.18 richtig 79,561.183 zu lauten. Die Gesamtsummen sind richtig ausgewiesen.

Der Rechnungshofausschuß hat den Bundesrechnungsschluß 1978 in seiner Sitzung vom 15. und 16. Jänner 1980 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hagspiel, Dr. Tull, Dkfm. Gorton, Heinzinger, Fauland, Steinbauer, Neumann, Dr. Ettmayer, Hellwagner, Tirnthal, Reicht, Bergmann, Peter, Hietl, Pichler, Ing. Ressel, Dr. Nowotny, Grabher-Meyer, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Wiesinger und Dr. Marga Hubinek sowie der Ausschufso-
bmann.

Vizekanzler Dr. Androsch, die Bundesminister Lanc, Lausecker, Dr. Sinowatz, Dr. Hertha Firnberg, Rösch, Dipl.-Ing. Haiden, Dr. Weißenberg, Dr. Salcher und Sekanina, die Staats-

sekretäre Dr. Löschnak, DDr. Nussbauer und Johanna Dohnal sowie der Präsident des Rechnungshofes Dr. Kandutsch nahmen zu den im Verlaufe der Beratungen aufgeworfenen Fragen Stellung.

Auf Grund eines Antrages des Berichterstatters beschloß der Ausschuf einstimmig, dem Hohen Hause die Genehmigung des vom Rechnungshof vorgelegten Bundesrechnungsschlusses für das Jahr 1978 im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG in Form eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechnungshofausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 01 16

Dr. Fertl
Berichterstatter

Dkfm. DDr. König
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Genehmigung des Bundesrechnungs-
abschlusses für 1978**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsschluß der Republik Österreich für das Jahr 1978 wird die Genehmigung erteilt.